

Aktenzeichen:
12 C 729/19



Amtsgericht Aalen



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 2372/18 BS04CK

gegen

1) [REDACTED]

- Beklagter -

2) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

[REDACTED]

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Aalen durch den Richter [REDACTED] am 16.09.2020 aufgrund des Sachstands vom 02.09.2020 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

- I. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 1366,23 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.12.2019 zu bezahlen.
- II. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 78,90 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.12.2019 zu bezahlen.
- III. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- IV. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als Gesamtschuldner 79 Prozent und der Kläger 21 Prozent.
- V. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

Der Kläger kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des zu vollstreckenden Betrags leisten.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.722,69 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Ersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall, der sich am 04.06.2018 in Oberkochen ereignete.

Der Kläger ist Eigentümer des Pkws mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]. Der Kläger parkte sein Fahrzeug am 04.06.2018 ordnungsgemäß in Oberkochen. Der Beklagte zu 1) fuhr mit einem bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversicherten Fahrzeug, amtliches Kennzeichen [REDACTED], rückwärts gegen das klägerische Fahrzeug und beschädigte dieses. In der Folge gab der Kläger ein Sachverständigengutachten des Sachverständigen Jochen Jennewein in Auftrag. Der Kläger

beabsichtigte sein Fahrzeug in der markengebundenen Fachwerkstatt „[REDACTED]“ reparieren zu lassen. Der Sachverständige legte daher bei seiner Schadensschätzung diese Reparaturwerkstatt zugrunde. Der Sachverständige erstattete sein Gutachten am 07.06.2018 (auf die Anlage K4 wird Bezug genommen). Im Anschluss wurde das klägerische Fahrzeug konkret nach Gutachten repariert. Die „[REDACTED]“ stellte dem Kläger für die durchgeführte Reparatur 3.729,60 EUR in Rechnung (auf die Anlage K5 wird Bezug genommen). Die jetzige Prozessbevollmächtigte des Klägers übermittelte die Rechnung am 30.06.2018 an die Beklagte zu 2) (auf die Anlage K6 wird Bezug genommen). Die Beklagte zu 2) legte mit Schreiben vom 09.07.2018 einen Prüfungsbericht der „[REDACTED]“ vor (auf die Anlage K7 wird Bezug genommen). Die Beklagte zu 2) leistete auf die Reparaturkosten einen Gesamtbetrag in Höhe von 2.285,73 EUR, für die merkantile Wertminderung 300,00 EUR, Sachverständigenkosten 614,00 EUR sowie eine Unkostenpauschale in Höhe von 30,00 EUR. Mit Schreiben vom 21.08.2018 wurde die Beklagte zu 2) zur Zahlung von insgesamt 1.801,59 EUR aufgefordert (auf die Anlage K13 wird Bezug genommen). Eine weitere Zahlung erfolgte nicht.

Der Kläger behauptet, dass weitere Reparaturkosten in Höhe von 1.443,87 EUR erforderlich seien. Die Kosten für den Aus- und Einbau der Anhängerkupplung seien in Höhe von 44,44 EUR zu ersetzen. Für das Ersatzteil der Anhängerkupplung seien 1.168,90 EUR zu ersetzen. Zudem seien Verbringungskosten in Höhe von 148,14 EUR erforderlich. Weiter sei eine merkantile Wertminderung in Höhe weiterer 200,00 EUR sowie weitere Sachverständigenkosten in Höhe von 78,82 EUR zu ersetzen.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 1.722,69 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger restliche außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von brutto 78,90 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

Die Klage wird abgewiesen.

Hilfsweise für den Fall, dass das Gericht im Verhältnis zum Kläger davon ausgeht, dass der vollständige Rechnungsbetrag zu bezahlen wäre:

Die Beklagte nur Zug-um-Zug gegen Abtretung der Ansprüche in Höhe des Klagebetrages aus der Rechnung mit der Nr. 4051020758 der Firma [REDACTED] vom 19.6.2018 auszusprechen.

Die Beklagte behauptet, dass sämtliche mit dem Austausch der Anhängervorrichtung zusammenhängende Arbeiten sowie die Anhängervorrichtung für eine fachgerechte Reparatur nicht erforderlich seien. Erforderlich seien Reparaturaufwendungen in Höhe von 2.285,73 EUR. Zu ersetzen sei nur eine Wertminderung von insgesamt 300,00 EUR. Sachverständigenkosten seien nur in Höhe von 614,00 EUR zu erstatten.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens des Sachverständigen [REDACTED] aufgrund Beweisbeschlusses vom 11.03.2020, ergänzt durch den Beweisbeschluss vom 03.04.2020. Wegen der Feststellungen des Sachverständigen wird auf dessen schriftliches Gutachten vom 30.04.2020 Bezug genommen.

Mit Zustimmung der Parteien hat das Gericht am 01.07.2020 beschlossen nach § 128 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet.

Die wesentlichen entscheidungserheblichen Gründe (§ 313 Abs. 3 ZPO) stellen sich dar wie folgt:

A.

Die Klage ist zulässig.

Das Amtsgericht Aalen ist sachlich (§§ 23 Nr. 1, 71 GVG) und örtlich (§ 20 StVG) zuständig da der Streitwert unter 5.000,00 EUR liegt und sich der Unfall in Aalen - Oberkochen ereignet hat.

B.

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet.

I.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von weiteren 1.366,23 EUR aus §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG in Verbindung mit § 115 VVG.

1.

Die Voraussetzungen des §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG in Verbindung mit § 115 VVG liegen vor. Die Haftung dem Grunde nach ist unstrittig. Das bei der Beklagten versicherte Fahrzeug beschädigte bei Betrieb das Fahrzeug des Klägers.

2.

Der Kläger kann von der Beklagten weitere 1.287,41 EUR Ersatz für die Reparatur verlangen.

Nach § 249 Abs. 1 BGB hat derjenige der zum Schadensersatz verpflichtet ist, den Zustand wiederherzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist hierbei wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen, § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB. Zu ersetzen sind hierbei die Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte (Palandt, 79. Auflage 2020, § 249 Rn. 11).

Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme ist das Gericht davon überzeugt, dass weitere Reparaturkosten in Höhe von 1.287,41 EUR erforderlich sind.

Der Sachverständige hat in seinem Gutachten festgestellt, dass anhand der Beschädigungen an der hinteren Stoßstangenabdeckung Kräfte auf die Anhängerkupplung übertragen haben. Aufgrund dessen sind Beschädigungen an der Schwenkeinrichtung nicht auszuschließen. Daher war der Ersatz der Anhängerkupplung für die sach- und fachgerechte Reparatur notwendig (Seite 9 des Gutachtens).

Der Sachverständige hat weiter ausgeführt, dass für die Verbringung von Fahrzeugen üblicherweise eine Stunde berechnet wird. Die Reparaturfirma [REDACTED] verfügt über keine eigene Lackiererei. Für das in der Rechnung berechnete Teilverbringen der Stoßstange für Hinfahrt und Abholung fällt in jedem Fall ein Zeitaufwand an. Der in Rechnung gestellte Betrag in Höhe von 74,07 EUR für 0,5 Stunden ist aus Sicht des Sachverständigen hierbei nicht zu beanstanden. Dieser hat ausgeführt, dass die Verbringungskosten regional bei jedem Betrieb, der

keine eigene Lackiererei hat, auch in Rechnung gestellt werden würde (Seite 10 des Gutachtens). Der Sachverständige hat im Ergebnis ausgeführt, dass für die sach- und fachgerechte Reparatur ein Ersetzen der Anhängerkupplung mit Lohnkosten von 44,44 EUR und ein Ersatzteilaufwand von 1.168,90 EUR wie im Gutachten prognostiziert, und im Rahmen der Reparatur auch ausgeführt, erforderlich ist. Auch die Teilverbringungskosten von 74,07 EUR sind aus Sicht des Sachverständigen erforderlich.

Das Gericht hat an den vom Sachverständigen getroffenen Feststellungen keine Zweifel. Dieser stellt die Grundlagen seiner Erkenntnisse dar und leitet seine Ergebnisse für das Gericht schlüssig und nachvollziehbar hieraus an. Einwendungen die im Gutachten getroffenen Feststellungen wurden durch die Parteien nicht erhoben.

Die Addition von 1.168,90 EUR für das Ersatzteil, 44,44 EUR Lohnkosten sowie die Verbringungskosten in Höhe von 74,07 EUR ergibt eine Summe von 1.287,41 EUR.

3.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Ersatz weiterer 200,00 EUR für eine Wertminderung.

Ein zu ersetzender Schaden ist grundsätzlich auch der nach einer Reparatur verbleibende merkantile Minderwert (hierzu und im Folgenden: Palandt, 79. Auflage 2020, § 251 Rn. 14). Er beruht darauf, dass eine Sache, die Unfallschäden aufweist, im Verkehr unter Umständen trotz ordnungsgemäßer Reparatur geringer bewertet wird als eine unfallfreie. Die Bestimmung ist einer Schätzung nach § 287 ZPO zugänglich. In der Praxis haben die Schätzungsmethoden von Ruhkopf/Sahm und Halbgewachs große Verbreitung gefunden. Der Bundesgerichtshof hat sie als brauchbare Bewertungsgrundlage anerkannt, eine schematische Handhabung, die über die Besonderheiten des Einzelfalls hinweggeht, ist hierbei aber abzulehnen (MüKoBGB/Oetker, 8. Aufl. 2019, BGB § 249 Rn. 57)

Der Sachverständige hat in seinem Gutachten zur Bestimmung verschiedene Berechnungsmethoden herangezogen und sich mit diesen auseinandergesetzt. Hierbei hat er die Methode Ruhkopf/Sahm, Halbgewachs/Berger, das Hamburger Modell, Nölke-Nölke, nach dem 13. Verkehrsgerichtstag sowie das BVSk Berechnungsmodell betrachtet. Abschließend stellte der Sachverständige fest, dass unter Berücksichtigung der von ihm herangezogenen Kriterien einen merkantilen Minderwert von 300,00 EUR für angemessen und erforderlich hält (Seite 15 des Gutachtens. Dies entspricht seinem Ergebnis nach 9,5 Prozent von der Reparatursumme netto oder 0,64 Prozent vom Fahrzeug wert.

Zweifel an den Feststellungen des Sachverständigen bestehen nicht (siehe oben). Der Sachverständige hat nach Auffassung die Wertminderung schlüssig und nachvollziehbar ermittelt. Hierbei hat er zunächst anerkannte Methoden herangezogen und sich kritisch mit diesen auseinandergesetzt. Im Anschluss hat er unter Berücksichtigung des Einzelfalls eine Summe bestimmt.

Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger insgesamt einen Anspruch aufgrund merkantiler Wertminderung in Höhe von 300,00 EUR gegen die Beklagte hat. Diese hat hierauf bereits unstreitig 300,00 EUR geleistet, so dass ein weiterer Anspruch nicht besteht.

4.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz weiterer Sachverständigenkosten in Höhe von 78,82 EUR.

Die Kosten der Schadensfeststellung sind Teil des zu ersetzenden Schadens (hierzu und im Folgenden: Palandt, 79. Auflage 2020, § 249 Rn. 58). Der Schädiger hat daher die Kosten von Sachverständigengutachten zu ersetzen, soweit diese für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendig sind. Eine solche Ersatzpflicht besteht in der Regel auch, wenn das Gutachten objektiv ungeeignet ist, dann aber Umständen nur Zug um Zug gegen Abtretung des Ersatzanspruches analog § 255 BGB.

Zur Bestimmung der Höhe kann die BVSK-Befragung als Schätzungsgrundlage für die Ermittlung der für die Erstellung eines Sachverständigengutachtens erforderlichen Kosten und für die Feststellung des ortsüblichen Werklohns für die Erstellung eines Sachverständigengutachtens zurückgegriffen werden (LG Ellwangen (Jagst), Urteil vom 08.03.2019, Az.: 1 S 2/19). § 287 ZPO gibt gerade die Art der Schätzungsgrundlage nicht vor (hierzu und im Folgenden: BGH, Urteil vom 26.4.2016 – VI ZR 50/15). Soweit es sich um typische Fälle handelt, ist bei der Schadensbemessung das Interesse gleichmäßiger Handhabung mit in den Blick zu nehmen. Dementsprechend ist es anerkannt, dass sich der Tatrichter in Ermangelung konkreter Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung im Rahmen der Schadensschätzung gesetzlich geregelter oder in anerkannten Tabellen enthaltener Erfahrungswerte bedienen kann. Die Honorartabellen spiegeln hierbei die am Markt angebotenen Leistungen wieder (siehe hierzu und im Folgenden: AG Augsburg Ur. v. 10.10.2014 – 19 C 3591/14, BeckRS 2014, 100175, beck-online). Grundsätzlich beruhen die Tabellenwerte auf den Angaben der Mitglieder des BVSK. Eine richterliche Schätzung nach § 287 ZPO erfordert allerdings keine mathematisch exakte Ermittlung. Diese Honorartabellen stellen eine taugliche Schätzungsgrundlage zur Bestimmung der ersatzfähigen Sachverständigenkosten

dar. Hierbei sind gerade auch solche Vergütungen noch üblich die sich am oberen Ende des Honorarkorridors HB V bewegen (hierzu und im Folgenden: NJW 2017, 849). Auf einen Mittelwert ist nicht abzustellen. Nur eine „deutliche Überhöhung“ des Honorars steht der Erforderlichkeit entgegensteht.

Die vom Sachverständigen tatsächlich berechnete Grundgebühr hält sich innerhalb des Honorarkorridors V der BVSK-Befragung 2015.

Vorliegend hat der Sachverständige [REDACTED] einen Gesamtbetrag von 507,00 EUR angesetzt. Nach der BVSK-Befragung 2015 liegt das Grundhonorar bei einer Schadenshöhe von 3.809,02 EUR bei 492,00 EUR bis 537,00 EUR. Das Grundhonorar in der Höhe von 507,00 EUR daher nicht zu beanstanden und jedenfalls nicht für einen Laien erkennbar überhöht.

Die Fotokosten entsprechen den in der BVSK-Befragung 2015 angesetzten 2,00 EUR. Die im Gutachten abgedruckten Fotos sind nach Zahl und Abbildung noch im Rahmen des Üblichen.

Die Pauschale für Post und Telefon kann nach den Sätzen des BVSK in Höhe von 15 EUR angesetzt werden.

Die Schreibkosten entsprechen den in der BVSK-Befragung 2015 angesetzten 1,80 EUR pro Seite.

Die Abrechnung von Fahrtkosten für 42 km in Höhe von 0,70 EUR pro Kilometer ist nicht zu beanstanden. In der BVSK 2015 sind entsprechende Fahrtkosten mit 0.70 EUR pro Kilometer angesetzt.

Die Gesamtaddition der Beträge ergibt eine Summe von 692,82 EUR. Da die Beklagtenseite hierauf bereits eine Summe von 614,00 EUR geleistet, so dass die Differenz von 78,82 EUR verlangt werden kann.

In einer Gesamtaddition können von der Klägerseite damit insgesamt 1.366,23 EUR verlangt werden.

5.

Eine Verurteilung Zug um Zug war vorliegend nicht geboten. Anhaltspunkte für eine Ungeeignetheit des Gutachtens und eines daraus resultierenden Anspruches der abgetreten werden kann sind nicht ersichtlich. Der gerichtliche Sachverständige hat den aus Sicherheitsaspekten notwendigen Austausch der Anhängerkupplung bestätigt.

II.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von weiteren vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 78,90 EUR.

Nach § 249 BGB haben die Beklagten im Rahmen der Schadensersatzleistung auch die für die vorgerichtliche Einschaltung des Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen Kosten in Höhe von 78,90 EUR zu leisten. Es handelt sich hierbei um Kosten der Rechtsverfolgung die aus einem Streitwert von bis 5.000,00 EUR zu ersetzen sind. Es steht einem Unfallgeschädigten zu, zur Durchsetzung seiner Ansprüche einen Rechtsanwalt einzuschalten. Unter Berücksichtigung der von der Beklagten bereits geleisteten Summe von 413,64 EUR kann der Restbetrag von 78,90 EUR verlangt werden.

III.

Der Zinsauspruch folgt jeweils aus § 291 BGB. Die Klage wurde jeweils am 17.12.2019 zugestellt, so dass maßgeblicher Zeitpunkt für den Zinsbeginn der 18.12.2019 ist, § 187 BGB in analoger Anwendung.

C.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92, 100 Abs. 4 ZPO.

D.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlagen in § 709 Satz 1 und Satz 2 ZPO und §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst)
Marktplatz 7
73479 Ellwangen (Jagst)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Aalen
Stuttgarter Straße 9
73430 Aalen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

■■■■■
Richter

Verkündet am 16.09.2020

■■■■■ JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Aalen, 16.09.2020



██████████
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig